

# Richtlinien für die Erstattung von Reisespesen und Auslagen der Landesapothekerkammer Hessen und des Versorgungswerkes gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung der Landesapothekerkammer Hessen vom 21. November 2018

---

Aufwandsentschädigungen und tatsächliche bare Auslagen für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag der Kammer oder des Versorgungswerkes werden nach folgenden Richtlinien erstattet:

## I. Fahrtkosten

- 1) Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten, die bei der Anreise vom ersten Wohnsitz oder der ersten Tätigkeitsstätte zum Ort der Sitzung entstehen, falls nicht die Kammer bzw. das Versorgungswerk auch in die Anreise von einem anderen Aufenthaltsort einwilligt.
- 2) Erstattet werden
  - a) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel in der tatsächlich entstandenen Höhe gegen Originalbeleg. Gleiches gilt für Fahrten zwischen Wohnung und Bahnhof / Flughafen sowie Hotel und Tagungsstätten (Kosten für Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel).
  - b) Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw Kilometergeld in Höhe des lohnsteuerlich zulässigen Satzes (z. Zt. € 0,30 pro km).

## II. Verpflegungsmehraufwand

€ 12,- bei einer mehr als 8-stündigen Abwesenheit vom Wohnsitz oder der Tätigkeitsstätte sowie jeweils am An- und Abreisetag bei einer Reise mit Übernachtung.

€ 24,- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden ein Pauschalbetrag von € 24,-

Bei Auslandsreisen werden Tagegelder für Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend der Vorgaben der Lohnsteuerrichtlinien gewährt.

## III. Aufwandsentschädigung

- a) Aufwandsentschädigung nach § 3 und § 5 der Entschädigungssatzung

Bei Abwesenheit von Wohnsitz und regelmäßiger Arbeitsstätte (richtet sich nach der tatsächlichen Fahrtstrecke)

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

bis zu 4 Stunden: € 100,-

über 4 Stunden: € 200,-

### zu beachten:

- Diese Pauschalsätze sind beim Bezieher als steuerpflichtiges Einkommen zu behandeln.
- Werden keine Abwesenheitszeiten angegeben, wird die Abwesenheit mit bis zu 4 Stunden veranschlagt und entschädigt.

- b) Aufwandsentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung

Der/ Die Vorsitzende/r € 11,00 pro Prüfling

Der Prüfer/in € 8,00 pro Prüfling

Der Protokollführer/in € 4,00 pro Protokoll

## IV. Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden nach Originalbeleg erstattet.

Sofern der Preis für das Frühstück bzw. das Mittag- / Abendessen im Gesamtpreis enthalten ist, sind die Gesamtkosten für die Übernachtung um € 4,80 für das Frühstück bzw. um jeweils € 9,60 für das Mittag- / Abendessen zu kürzen, wenn die Rechnung auf die LAK oder das Versorgungswerk ausgestellt ist.

Wurde eine abweichende Rechnungsadresse angegeben, werden die tatsächlich entstandenen Kosten für das Frühstück bzw. Mittag- /Abendessen in Abzug gebracht, sofern in der Rechnung ausgewiesen. Andernfalls gelten die oben genannten Pauschalabzugsbeträge.

Bei Auslandsreisen erfolgt die Kürzung der Übernachtungskosten entsprechend den gültigen Lohnsteuerrichtlinien.

## **V. Sonstige Reisekosten**

Auslagen im Zusammenhang mit einer Reise, beispielsweise Fahrzeugunterbringung, Gepäckaufbewahrung, berufliche Telefon- oder Portokosten, Teilnehmer- und Eintrittsgebühren, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe gegen Originalbeleg erstattet.

Ausgeschlossen sind freiwillige Trinkgelder, Bußgelder und Verwarnungsgelder etc.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

- 1) Tagegeld für Sitzungen wird nur gewährt, wenn ein Sitzungsteilnehmer mindestens während der Hälfte der gesamten Sitzungszeit an der Sitzung teilgenommen hat.
- 2) Geltendmachung der Ansprüche  
Sämtliche Ansprüche nach diesen Richtlinien sind vor Ablauf des auf die Sitzung folgenden Monats bei der Kammergeschäftsstelle bzw. der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes geltend zu machen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- 3) Diese Richtlinien gelten mit Wirkung vom 01.01.2019.